

OECD-Steuerreform mit Mindestbesteuerung – Quo stamus?

Dr. iur. Giorgio Meier-Mazzucato & Richard Meier, ITERA Corporate Finance AG (Zürich)

In RR-VR 2/2023 wurden die Grundlagen der OECD-Steuerreform aufgezeigt und darauf abgestützt wurde auf die entscheidende koordinierte internationale Umsetzung aller Mitgliedstaaten und der Schweiz hingewiesen. Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Aktualisierung mit Blick auf den heutigen Stand und mögliche weitere Entwicklungen.

Im Jahr 2024 haben sich inzwischen über 140 Länder zur Umsetzung der OECD-Steuerreform mit Mindestbesteuerung (Global Minimum Tax [GMT]) von 15% verpflichtet. Das Zwei-Säulen-Konzept der GMT soll sicherstellen, dass grosse multinationale Unternehmen (Multinational Enterprises [MNE]) dort Steuern zahlen, wo sie tätig sind und ihre Gewinne erzielen. Das Konzept umfasst zwei wesentliche Elemente: Säule 1 zielt darauf ab, die Besteuerungsrechte auf die Marktstaaten zu verlagern, während Säule 2 eine globale Mindeststeuer von 15% einführt.

Die Umsetzung der GMT erfolgt in der Schweiz mit einer Verordnung. Die dafür nötige Verfassungsänderung ist am 18.6.2023 an einer Volksabstimmung gutgeheissen worden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22.12.2023 beschlossen, die GMT mit der Einführung einer Ergänzungssteuer im Inland per 1.1.2024 umzusetzen. Er verhindert damit den Abfluss von Steuersubstrat aus der Schweiz ins Ausland und schafft stabile Rahmenbedingungen. Über die Einführung der Ergänzungssteuer entscheidet er bis Ende 2024. Innerhalb von sechs Jahren muss dem Parlament zu-

dem ein Bundesgesetz vorlegt werden, das die Verordnung ablöst.

Die GMT führt zu einer Schmälerung der steuerlichen Standortattraktivität der Schweiz. Die sich daraus allenfalls ergebenden Anpassungsreaktionen der Unternehmen können sich auf Einnahmen aus nahezu allen Steuern und aus Sozialversicherungsbeiträgen negativ auswirken. Darum soll ein Teil der Ergänzungssteuer zur Finanzierung von Massnahmen eingesetzt werden, die dem Standort Schweiz zugutekommen. Auch innerhalb der Schweiz wird der Steuerwettbewerb tendenziell eingeschränkt, indem Hoch- im Verhältnis zu Tiefsteuern attraktiver werden. Daneben steigt bei Unternehmen und Behörden der administrative Aufwand.

Weiter bleibt die korrekte Zuteilung der Gewinne eine komplexe Aufgabe. Es geht darum, Doppelbesteuerungen zu vermeiden und effektive Mechanismen zur Streitbeilegung zwischen den Staaten zu etablieren. Die Umsetzung des notwendigen multilateralen Abkommens hat sich verzögert.

In gewissen EU-Mitgliedstaaten, namentlich in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, den Niederlanden und Irland, sind die Gesetzgebungsprojekte weit fortgeschritten oder bereits abgeschlossen. In einzelnen EU-Mitgliedstaaten wird es hingegen zu Verspätungen kommen, so in Griechenland, Polen, Spanien, Portugal und Zypern. Ausserhalb der EU sehen bspw. das Vereinigte Königreich, Australien, Kanada, Japan oder Südkorea ebenfalls eine Umsetzung der GMT im Jahr 2024 vor. Singapur und Hongkong liessen hingegen verlauten, dass sie erst im Jahr 2025 GMT-Regeln einführen

wollen. Die USA haben eine eigene Regelung zur GMT (GILTI) und planen nach wie vor keine Übernahme der OECD/G20-Vorgaben. Auch Staaten wie China, Brasilien und Indien haben derzeit keine Pläne, die GMT umzusetzen.

Die OECD schätzt, dass die GMT weltweit zusätzliche jährliche Steuereinnahmen von etwa 150 Mia. USD generieren wird. Darüber hinaus sollen Besteuerungsrechte von Unternehmensgewinnen in Höhe von mehr als 100 Mia. USD jährlich auf die Marktstaaten übergehen, was die fiskalische Stabilität und Gerechtigkeit weiter erhöhen soll.

Im Sinn eines Fazits sind vier wesentliche Erkenntnisse sichtbar:

Erstens soll die GMT Anreize zur Gewinnverlagerung beträchtlich verringern. Zweitens dürfte die GMT niedrig besteuerte Gewinne weltweit durch geringere Gewinnverlagerung und Aufstockungsbesteuerung reduzieren. Drittens dürfte die GMT die Körperschaftssteuereinnahmen erhöhen. Schliesslich wird angenommen, dass die GMT Steuersatzunterschiede zwischen den Jurisdiktionen verringert, was sich auf die Investitionsallokation und die Aktivität der MNE auswirken könnte.

ÜBER DIE AUTOREN

Dr. iur. Giorgio Meier-Mazzucato ist Fachmann für Finanz- und Rechnungswesen, eidg. dipl. Treuhand- und Steuerexperte, zugelassener Revisionsexperte der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde sowie VR bei div. KMU.

Richard Meier ist Student an der FHNW für Betriebsökonomie und Mitglied der Geschäftsleitung der ITERA Corporate Finance AG.